

**Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2026 und öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes 2026**

I. Nachstehend wird gemäß § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung der Stadt Haiterbach für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden (GemO) hat der Gemeinderat am **28.01.2026** folgende Haushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2026** beschlossen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	18.494.900
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 19.364.900
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>-870.000</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	<b>-870.000</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	17.537.100
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	17.275.900
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>261.200</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	8.050.600
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 9.084.050
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>- 1.033.450</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>- 772.250</b>

2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.273.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 697.000
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von</b>	<b>576.000</b>
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von</b>	<b>-196.250</b>

### **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

1.273.000 EUR

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

1.100.000 EUR

### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

3.000.000 EUR

Haiterbach, den **06. März 2026**

gez. Kerstin Brenner  
Bürgermeisterin

## II. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2026 - Eigenbetrieb "Städtische Wasserversorgung"

Auf Grund von § 96 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. den §§ 12 ff. des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) wird der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Stadt Haiterbach für das Wirtschaftsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. im Erfolgsplan mit	
- Erträgen von	1.158.900 EUR
- Aufwendungen von	- 829.100 EUR
- Jahresergebnis	329.800 EUR
2. im Liquiditätsplan mit	
a) laufende Geschäftstätigkeit	
- Einzahlungen	1.115.000 EUR
- Auszahlungen	- 598.000 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss	517.000 EUR
b) Investitionstätigkeit	
- Einzahlungen	545.000 EUR
- Auszahlungen	- 1.592.000 EUR
- Finanzierungsmittelbedarf	- 1.047.000 EUR
c) Finanzierungsmittelbedarf Saldo a) und b)	- 530.000 EUR
d) Finanzierungstätigkeit	
- Einzahlungen	610.000 EUR
- Auszahlungen	-95.100 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss	514.900 EUR
e) Änderung des Finanzierungsmittelbestands	15.100 EUR
3. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von	610.000 EUR
4. mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen von	0 EUR
5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	150.000 EUR

Haiterbach, den **06. März 2026**

gez. Kerstin Brenner  
Bürgermeisterin

III. Mit Erlass vom 25.02.2026, Az. KR6-902.4, hat das Landratsamt Calw (Rechtsaufsichtsbehörde) mitgeteilt:

Der Gemeinderat der Stadt Haiterbach hat in seiner Sitzung am 28.01.2026 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 sowie den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Städtische Wasserversorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2026 sowie des Wirtschaftsplans 2026 des Eigenbetriebs gemäß § 121 Abs. 2 i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO bzw. §§ 3 Abs. 1 und 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG bestätigt.

Folgende Genehmigungen werden erteilt:

#### Städtischer Haushalt

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.273.000 € wird nach § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.100.000 EUR wird nach § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

#### Eigenbetrieb „Städtische Wasserversorgung“

1. Es ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 610.000 EUR eingeplant, somit bedarf es nach § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO einer Genehmigung. Die Genehmigung wird hiermit erteilt.

Weitere genehmigungspflichtige Teile sind sowohl in der Haushaltssatzung als auch im Wirtschaftsplan nicht enthalten.

IV. Der Haushaltplan mit Anlagen und der Wirtschaftsplan werden auf der Internetseite der Stadt Haiterbach [www.haiterbach.de/](http://www.haiterbach.de/) Öffentliche Bekanntmachungen öffentlich bereitgestellt. Die Pläne stehen dort mindestens bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung zur Verfügung.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Haiterbach, den **06. März 2026**

gez. Kerstin Brenner  
Bürgermeisterin